

HEILBRONNER CAMPINGCLUB E.V.



Geschäftsordnung

§ 1 Platzkommission

Die Platzkommission besteht aus:

- a) dem Platzwart
- b) dem Beisitzer
- c) dem Vorstand

Die Platzkommission kann für spezielle Aufgaben weitere Stellplatznehmer ernennen.

§ 2 Antrag auf Dauerstellplatz

1. Jede natürliche, volljährige Person kann bei der Platzkommission einen schriftlichen Antrag auf einen Dauerstellplatz stellen. Vereinsmitglieder und Bewerber aus dem Stadt- und Landkreis Heilbronn haben Vorrang. Es wird eine Warteliste geführt. Die Bewerber werden den Stellplatznehmern vorgestellt.
2. Erstmaligen Stellplatznehmern wird der Stellplatz bis Saisonende genehmigt. Die Saison läuft vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres. Die Platzkommission kann diese Probezeit verlängern. Genehmigte Dauerstellplätze sind unbefristet.
3. Stellplatznehmer müssen natürliche Personen und ordentliches Mitglied im Heilbronner Campingclub e.V. sein.

§ 3 Stellplatznehmersversammlung, Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist eine Stellplatznehmersversammlung im Rahmen einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat gemäß Vereinssatzung zu erfolgen.

§ 4 Gebühren für Dauerstellplatz

1. Die Stellplatzgebühren und weitere anfallende Gebühren werden vom Verein erstellt und benötigen die Genehmigung durch die Stellplatznehmersversammlung.
2. Die Stellplatzgebühr ist eine Saisongebühr, diese ist nicht rückforderbar. Die Saisongebühr beinhaltet die Benutzung der vom Verein bereitgestellten Gerätschaften; für den bereitgestellten Stromanschluss wird eine nicht rückforderbare, jährliche Grundgebühr erhoben. Die Abrechnung des Stromverbrauchs pro Stellplatz erfolgt nach verbrauchten kWh.

3. Der Stellplatznehmer erhält vom Kassier eine detaillierte Jahres- bzw. Saisonabrechnung. Für die übergebenen Platzschlüssel wird eine Kautionszahlung verlangt. Die Platzkommission kann in der laufenden Saison eine Abschlagszahlung für den Stromverbrauch anordnen. Es erfolgt Verrechnung bei nächster Rechnungsstellung.
4. Die Weitergabe des Stellplatzes an Dritte für Entgelt ist untersagt. Gäste des Stellplatznehmers, welche in dessen Fahrzeug wohnen, haben die entsprechenden Gästegebühren zu zahlen. Tagesbesuch ist kostenfrei. Die leiblichen Kinder, deren Partner sowie deren Nachkommen sind, sofern sie auf dem Stellplatz des Stellplatznehmers übernachten, unter folgenden Voraussetzungen gebührenfrei:
 - a) Der Stellplatznehmer selbst hat mit anwesend zu sein und
 - b) Kinder über 18 Jahre müssen ordentliche Mitglieder des HCC sein und
 - c) Partner der Kinder sind nur dann von Gebühren befreit, wenn sie auch ordentliches Mitglied sindDer Stellplatznehmer ist verpflichtet, seine Gäste über die Einhaltung der zutreffenden Punkte der Platzordnung hinzuweisen.

§ 5 Kündigung des Stellplatzes

1. Die Kündigung des Stellplatznehmers durch die Platzkommission ist nur jeweils zum 31. März (Saisonende) möglich. Die Kündigung hat schriftlich (Einschreiben) zu erfolgen und muss dem Gekündigten bis 30.09. des Vorjahres zugegangen sein.
2. Fristlose Kündigung ist nur möglich:
 - a) Bei Ausschluss aus dem Verein
 - b) Bei schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen die Platzordnung
 - c) Bei Zahlungsverzug
3. Der Gekündigte hat das Recht zum Widerspruch und zur Sache vor der Platzkommission gehört zu werden. Beide Seiten können verlangen, dass die Kündigung vor der Stellplatznehmerversammlung behandelt wird. Die Versammlung entscheidet dann in geheimer Abstimmung. Bei Inkrafttreten der fristlosen Kündigung ist der Stellplatz innerhalb von zehn Tagen ordnungsgemäß zu räumen.
4. Der Stellplatznehmer kann den Stellplatz zum 31. März kündigen. Die Kündigung muss schriftlich an die Platzkommission bis zum 30. September des Vorjahres erfolgen.
5. Bei Ableben des Stellplatznehmers oder seines Ehe- oder Lebenspartners ist die Kündigung zum Ende des folgenden Quartals möglich. Gebühren werden anteilig berechnet, dieses gilt ebenso bei Wegzug auf Antrag.
6. Mit Ende der Mitgliedschaft im Heilbronner Campingclub e.V. ist auch der Stellplatznehmervertrag aufgehoben und der Stellplatz zu räumen. Bereits bezahlte Gebühren sind nicht rückforderbar.
7. Durch die Kündigung zusätzlich aufkommende Kosten (z.B. eine von der Platzkommission beauftragte Räumung wegen Terminverzugs) sind vom Stellplatznehmer zu tragen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15.10.2016.